

SCHLESIISCHE INDUSTRIE

MITTEILUNGSBLATT DER BEZIRKSGRUPPE SCHLESIEN DER REICHSGRUPPE INDUSTRIE

Herausgegeben von der Bezirksgruppe Schlesien der Reichsgruppe Industrie. Geschäftsstelle Breslau 6, Nikolaistadtplatz 18. Tel. 52051. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Hermann Baier, Breslau 6, Nikolaistadtplatz 18. — Der Nachdruck dieser Mitteilungen ist

nur mit Genehmigung des Herausgebers erlaubt. — Die Schlesische Industrie erscheint monatlich. Zustellung erfolgt nur an Mitglieder kostenfrei. — Verlag Wilh. Gottl. Korn, Zeitschriften-Abt., Breslau 1, Schweidnitzer Str. 47. Tel. 52611. Postscheckkonto Breslau 31151.

11. Jahrgang

Breslau, November 1935

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Organisation: Sachverständigenbeirat beim Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien.

Allgemeine Wirtschaftsfragen: Führerworte. — Deutsch-Polnischer Wirtschaftsvertrag. — Die gewerbliche Wirtschaft im Bilde der Statistik. — Firmenmitgliedswerbung der NSV. — Vergabe von Vertretungen an ausländische Firmen. — Mißbrauch mit Bestimmungen des Werberates. — Die Stellung der Juden im Wirtschaftsleben. — Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Oktober 1935. — Verkauf oder Verpachtung eines im Riesengebirge gelegenen Werkes. — Zur Eröffnung des Winterhilfswerkes 1935/36.

Sozialwirtschaft: Neuregelung im Prüfungswesen für industrielle Handwerker und Lehrlinge. — Arbeitsbuch, Mitwirkung der Unternehmer. — Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter von Breslau

und Umgegend. — Gesetz über Arbeitsvermittlung, Beratung und Lehrstellenvermittlung. — Das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes. — Abänderungen der Bestimmungen über Mitgliedschaft bei der DAF.

Steuer- und Finanzwesen: Steuerfreiheit für Weihnachtsgeschenke. — Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

Verkehrsfragen: Weihnachtswerbung durch Briefverschlußmarken. — Aufschriftenseite der Fensterbriefumschläge. — Außerkurssetzung von Postwertzeichen.

Außenhandel: Verbilligter Bezug der Devisenrunderlasse. — Verzeichnisse der ausländischen Konsuln im Deutschen Reich.

Arbeiterwohnstättenbau: Siedlung im neuen Reich.

Luftschutz: Beitrag zum Reichsluftschutzbund.

Buchbesprechungen:

Sachverständigenbeirat beim Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

In der Nr. 31 vom 5. November 1935 der „Amtliche Mitteilungen“ gibt der Treuhänder der Arbeit die Neuberufung seines Sachverständigenbeirates wie folgt bekannt:

„Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit sieht für die Unterrichtung und Beratung des Treuhänders der Arbeit zwei Arten von Sachverständigengremien vor. Während die Sachverständigenausschüsse die Aufgabe haben, den Treuhänder der Arbeit in Einzelfällen zu beraten und demgemäß nur von Fall zu Fall gebildet und einberufen werden, ist der Sachverständigenbeirat eine ständige Einrichtung. Der Sachverständigenbeirat setzt sich aus Angehörigen der verschiedensten Wirtschaftszweige zusammen und gibt so ein Bild der Gesamtwirtschaft des Wirtschaftsgebietes des Treuhänders der Arbeit. Führer von Betrieben und Gefolgschaftsmitglieder sind in dem Sachverständigenbeirat gleichmäßig vertreten.“

Der Sachverständigenbeirat für das Wirtschaftsgebiet Schlesien setzt sich folgendermaßen zusammen:

Erich Beyer, Maurer, Breslau-Alt Stabelwitz, Stadtstrand-
siedlung, Grummerstr. 21;

Gottfried Dierig, Vorsitzender der Christian Dierig A.-G., Langenbielau, Leiter der Hauptgruppe VI der Deutschen Wirtschaft, der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie und der Bezirksgruppe Schlesien der Reichsgruppe Industrie, Langenbielau, Kreis Reichenbach;

Günther Falkenhahn, Bergassessor a. D., Oberbergwerksdirektor, i. Fa. The Henckel v. Donnersmarck Estates Limited Beuthen, Präsident der Industrie- und Handelskammer Oppeln, Leiter der Bezirksgruppe Oberschlesien der Fachgruppe Steinkohlenbergbau, Beuthen OS, Ostlandstr. 15;

Otto Fitzner, Bergassessor a. D., Direktor der Fa. G. v. Giesche's Erben, Breslau, Präsident der Wirtschaftskammer Schlesien und der Industrie- und Handelskammer Breslau, Leiter der Wirtschaftsgruppe Nichteisenmetall-Industrie, Breslau, Claassenstraße 11;

Oskar Grieger, Obermelker, Beisitzer beim Reichsversicherungsamt, Pohlauowitz, Kr. Breslau.

Dr. Carl Martin Grisar, i. Fa. Gebrüder Putzler, Penzig OL., Leiter der Wirtschaftsgruppe Glasindustrie, Penzig OL.

Dr.-Ing. Siegfried Kreuzer, Direktor der Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke A.-G., Gleiwitz, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Oppeln, Zawadzki OS.

Hans Krieger, Intendant des Reichssenders Breslau, Mitglied der Reichsrundfunkkammer, Breslau 18, Funkhaus.

Erich Kutsch, Baumeister, Bezirksinnungsmeister, Leiter der Fachgruppe Hochbau des Reichsinnungsverbandes des Baugewerbes, Breslau, Steinstr. 22.

Friedrich van Lohn-Baer, Faktor bei den „Breslauer Neuesten Nachrichten“, Breslau, Amselweg 3.

Julius Merz, Gauwalter der Deutschen Arbeitsfront Schlesien, Breslau 1, Herbert-Welkisch-Straße 17.

Herbert Meusel, Weber, Ortsgruppenwalter der Deutschen Arbeitsfront und der NSBO, Seidenberg, Feuerwehrdepot.

Joh. H. Meyer, Gauwirtschaftsberater, Präsident der Industrie- und Handelskammer Görlitz, Mühlweg 18.

Paul Pfennigwerth, Steiger, Nieder Hermsdorf, Kreis Waldenburg;

Johannes Frhr. v. Reibnitz, Landesbauernführer, Maltschawe, Kreis Trebnitz;

Conrad Scheuermann, Steinarbeiter, Ortsgruppenwalter der Deutschen Arbeitsfront, Poischwitz;

Alfred Schubert, Kaufmännischer Angestellter, Mitglied des Reichsbüros der Reichsbetriebsgemeinschaft Eisen und Metall, Breslau, Opitzstr. 62;

Albert Stosch, Kaufmann in Breslau, Stadtrat, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Breslau, Leiter der Bezirksgruppe Schlesien in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Breslau, Herzogstr. 36;

Elisabeth Weinert, Heimarbeiterin, Breslau, Bismarckstraße 33.

Allgemeine Wirtschaftsfragen

Wenn Menschen ein richtiges Ziel ins Auge fassen und es dann tapfer und mutig unentwegt verfolgen und jede ihnen vom Himmel geschenkte Prüfung mit starkem Herzen bestehen, dann wird ihnen am Ende eines Tages die allmächtige Vorsehung doch noch die Früchte ihres opfervollen Ringens geben. Denn Gott hat noch keinen auf dieser Welt verlassen, ehe er sich nicht selbst verlassen hat.

(Worte des Führers.)

Deutsch-Polnischer Wirtschaftsvertrag

Wir erhalten vom Hauptgeschäftsführer der Deutschen Handelskammer für Polen, Herrn Dr. Karl Heidrich, nachstehende Informationen zu diesem gerade für unsere schlesische Wirtschaft so bedeutsamen Vertrag:

Die im Juni d. J. in Berlin begonnenen und später in Warschau fortgesetzten Wirtschaftsverhandlungen zwischen den Regierungen Deutschlands und Polens haben am 4. November d. J. zum Abschluß eines deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrages geführt, der den gesamten Warenverkehr zwischen den beiden Ländern auf der Grundlage der Meistbegünstigung und im Wege des Clearings regelt, und eine Erweiterung der Warenumsätze unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftspolitischen Erfordernisse vorsieht.

Das recht umfangreiche Vertragswerk, das noch keinen Handelsvertrag im üblichen Sinne darstellt, da es nicht, wie sonst die meisten Handelsverträge, auch Niederlassungs- und Schiffahrtssachen regelt, gliedert sich in drei Teile, und zwar in einen Hauptvertrag oder den eigentlichen Wirtschaftsvertrag, ein Warenabkommen und ein Verrechnungsabkommen.

Der Wirtschaftsvertrag regelt die rechtliche Grundlage des Warenverkehrs zwischen den beiden Ländern. In ihm räumen die vertragschließenden Parteien einander ohne jede Einschränkung die vollständige Meistbegünstigung ein, die im weitesten Umfange formuliert wurde und sich nicht nur auf Zollbehandlung und -abfertigung erstreckt, sondern darüber hinaus auch noch auf den Transitverkehr, den sogenannten zollerleichterten Verkehr, den Rücksendeverkehr, den Musterverkehr, Gleichstellung bei Ausgleichs- und anderen Inlandsabgaben u. a. m. Das ist ein entscheidender Fortschritt, denn erst jetzt stehen wir auf der gleichen Ebene mit allen anderen Staaten (Rußland und einige kleine Staaten ausgenommen), mit denen Polen Handelsverträge abgeschlossen hat.

Der Grundsatz der Meistbegünstigung ist das Entscheidende und Neue an diesem Vertrage und für die Entwicklung der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen von besonderer Wichtigkeit, da, wie die Erfahrungen mit dem bisherigen Abkommen gezeigt haben, die Meistbegünstigung die erste Voraussetzung für eine Ausweitung des Warenaustausches überhaupt ist. Erst jetzt besteht für die deutsche Wirtschaft Aussicht, mit den anderen Vertragsstaaten Polens, die uns in den Jahren des Zollkrieges vom polnischen Markt verdrängt haben, mit Erfolg zu konkurrieren und das verlorengangene Terrain wenigstens zum Teil zurückzuerobern. Das wird auf vielen Gebieten für unsere Exportindustrie keine leichte Aufgabe sein, da unsere Konkurrenten, insbesondere England, auf manchen Gebieten festen Fuß gefaßt haben und ihrerseits Anstrengungen machen werden, den Absatzradius noch zu erweitern. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß viele Staaten auch infolge ihrer entwerteten Währung uns gegenüber im Vorteil sind. Andererseits verschafft uns wiederum unsere Lage als Nachbarland, unsere bessere Kenntnis des polnischen Marktes, die größere Anpassungsfähigkeit und vor allem die Qualität unserer Ware, die in Polen geschätzt wird, eine Überlegenheit gegenüber den anderen Ländern. Ohne übertriebene Hoffnungen zu hegen, kann daher erwartet werden, daß jetzt eine Vielzahl deutscher Erzeugnisse, für die an sich stets Nachfrage bestand, die aber wegen der wesentlich höheren Zollbelastung in den letzten Jahren nicht mehr eingeführt werden konnten, in zunehmendem Maße wieder Absatz finden werden. Dies betrifft nicht nur Produktionsmittel aller Art, wie Maschinen, Chemikalien, Farbstoffe und andere Hilfsmittel der industriellen Produktion, für die Deutschland stets der Hauptlieferant Polens war, sondern auch Konsumartikel, insbesondere Glas und keramische Erzeugnisse, Metallwaren, Papier, Leder- und Textilwaren u. a. m. Man kann daher annehmen, daß der deutsche Export nach Polen in den nächsten Monaten zunehmend steigende Ziffern aufweisen wird, wenn nichts Unvorhergesehenes dazwischenkommt. Zu erwähnen ist, daß der Wirtschaftsvertrag für eine Anzahl deutscher Waren Sonderzollerläßigungen vorsieht, und zwar für Bier, einige Mineralwässer, Hilfsmittel für die Gummiindustrie, eine Papiersorte und für Spielwaren. Als Gegenleistung sind Polen Sonderermäßigungen für Gänse und Rindvieh zugestanden worden.

Das Warenabkommen umfaßt die beiderseitigen Kontingente für den gesamten Warenverkehr. Polen hat Kontingente vor allem für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, ferner für Erzeugnisse der Erdöl-, Kohlen- und Hüttenindustrie erhalten. Die wichtigsten Posten bilden Holz, in der Hauptsache Rundholz,

Schnitt- und Papierholz, Schweine, Gänse, Flachs und Hanf, sowie Mineralöl, Kohlen- und Hüttenprodukte. Deutschland hat Kontingente für in Polen einfuhrverbogene Waren erhalten, die derart bemessen sind, daß mit einer bedeutenden Steigerung der deutschen Ausfuhr gerechnet werden kann. Die meisten, bzw. größten Kontingente betreffen Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Metallwaren, Chemikalien, Farben, pharmazeutische Erzeugnisse, Papier, keramische und Glaswaren. Für Wein, Bier und eine größere Anzahl landwirtschaftlicher und Gärtnereierzeugnisse sind ebenfalls Kontingente vereinbart worden. Zu erwähnen ist ferner ein größeres Kontingent für deutsche Personen-, Last- und Spezialwagen, sowie Motorräder. Die Kontingente werden wie stets nicht veröffentlicht, die Interessenten haben aber die Möglichkeit, bei den für den Außenhandel zuständigen Stellen Einzelheiten in Erfahrung zu bringen, soweit sie in den Bereich ihrer Interessen fallen. Die Belange Oberschlesiens und des Freistaates Danzig sind dabei, wie überall, sonst in diesem Vertragsentwurf weitgehend berücksichtigt worden. Nach polnischen Mitteilungen soll die Verteilung der polnischen Ausfuhrkontingente vierteljährlich erfolgen und die polnische Gesamtausfuhr sich im Rahmen der deutschen Ausfuhr nach Polen halten. Dadurch soll verhindert werden, daß polnische Forderungen in Deutschland einfrieren. Die Aufnahmefähigkeit und Bereitwilligkeit des polnischen Marktes, deutsche Erzeugnisse abzunehmen, wird somit für den Umfang des polnischen Exports nach Deutschland entscheidend sein. Von den einzelnen polnischen Wirtschaftsgruppen sollen Ausschüsse gebildet werden, die für die Schaffung von ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten und eine gerechte Verteilung der Kontingente Sorge tragen werden. In Deutschland wird die Zuteilung von Einfuhrkontingenten für polnische Waren an die Importfirmen durch die zuständigen Überwachungsstellen erfolgen.

Der dritte Teil des Ganzen bildet ein Verrechnungsabkommen. Es sieht grundsätzlich nur Zahlung im Wege des Clearings vor. Die deutschen Importeure werden ihre Zahlungen für aus Polen bezogene Waren in deutscher Währung an die Kompensationskasse bei der Reichsbank zu leisten haben, und umgekehrt die polnischen Abnehmer deutscher Waren ihre Zahlungen in Zlotywährung an die polnische Kompensationsstelle in Warschau. Zahlung auf Grund des regelmäßigen Warenaustausches zwischen Deutschland und Polen außerhalb dieses Verrechnungsverfahrens werden unzulässig sein. Mit der Abwicklung des Verrechnungsverkehrs auf polnischer Seite ist vorläufig bis zu einer anderen Regelung die polnische Gesellschaft für den Kompensationshandel in Warschau betraut worden, der für diesen Zweck ein polnischer Staatskommissar übergeordnet wird. Die Durchführung des Verrechnungsabkommens wird von zwei Regierungsausschüssen, einem deutschen und einem polnischen, überwacht werden, die in periodischen Zusammenkünften, voraussichtlich alle zwei Monate, die jeweils unter dem Abkommen entstandene Lage prüfen werden. Die Regierungsausschüsse werden auch befugt sein, sich als notwendig herausstellende Abänderungen der Kontingente vorzunehmen. Dadurch hofft man, am leichtesten mit den unvermeidlichen bürokratischen Hemmungen fertig zu werden.

Man ist sich, sowohl auf deutscher, wie auch auf polnischer Seite darüber klar, daß das Verrechnungsverfahren auch mancherlei Schwierigkeiten in sich birgt. Sie ergeben sich vor allem daraus, daß die Zahlungsmodalitäten für die zu tätigen deutschen und polnischen Lieferungen sehr verschieden sein werden. Grundsätzlich liegen die Dinge so, daß Polen seine Ausfuhr gegen sofortige Barzahlung absetzt, während die deutschen Lieferungen mit längeren Zahlungsfristen verkauft werden. Dieser Schwierigkeit soll dadurch gesteuert werden, daß Polen für einen Teil seiner Lieferungen mehrmonatige Kredite gewähren will, während Deutschland sich bereit erklärt hat, für die erste Anlaufzeit einen Überbrückungsfonds in Höhe von 10 Mill. Zl. zur Verfügung zu stellen. Im übrigen wird es Aufgabe der Banken und der interessierten Wirtschaftskreise sein, Mittel flüssig zu machen, um einen reibungslosen Austausch zu gewährleisten.

Der Wirtschaftsvertrag, der formell 30 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird aber schon am 20.11.1935 in Wirksamkeit gesetzt werden. Der Abschluß ist zunächst bis zum 31.10.1936 befristet, wird von diesem Datum aber im Falle der Nichtkündigung automatisch um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die gewerbliche Wirtschaft im Bilde der Statistik

Der vom statistischen Reichsamte herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“, Heft Nr. 15/35, entnehmen wir auszugsweise — z. T. unter eigener Weiterbearbeitung — folgende allgemein interessierende Zahlentafeln und Sachbemerkungen:

A. Allgemeine Zahlentafeln

I. Betriebsleiter und Gefolgschaft:

Von den bei der gewerblichen Betriebszählung 1933 insgesamt ermittelten 14,5 Millionen Personen entfallen auf:

Eigentümer, Miteigentümer, Pächter	22,5 %
Leiter von Hausgewerbebetrieben	1,1 %
Direktoren, sonstige Leiter	1,9 %

Mithelfende Familienangehörige	8,0 %
Kaufmännische Angestellte	11,0 %
Kaufmännische und Bürolehrlinge	1,9 %
Technische Angestellte	5,4 %
Gehilfen und Arbeiter	44,0 %
Fabrik- und Handwerkslehrlinge	4,2 %

II. Angestellte:

1. Von der Gesamtzahl der ermittelten kaufmännischen Angestellten und Lehrlinge entfallen auf:

Industrie und Handwerk	29,6 %
Handel und Verkehr	70,4 %

Von den kaufmännischen Lehrlingen waren beschäftigt in:

Industrie und Handwerk rd.	25,0 %
Handel und Verkehr rd.	75,0 %

2. Von den technischen Angestellten waren tätig in:	
Industrie und Handwerk	31,3 %
Handel und Verkehr	68,7 %

III. Gehilfen und Arbeiter:

Zu den Gehilfen und Arbeitern sind sowohl die gelernten, angelehrten und ungeliehrten Arbeiter der Industrie als auch die Handwerksgesellen gerechnet worden.

1. Von der Gesamtzahl dieser Gehilfen und Arbeiter (einschl. Lehrlinge) entfielen auf:

Industrie und Handwerk	81,4 %
Handel und Verkehr	18,6 %

2. Von den in der gewerblichen Gütererzeugung ermittelten männlichen Arbeitern waren:

gelernte Facharbeiter und Betriebshandwerker	48,6 %
angelernte Facharbeiter	21,3 %
sonstige, zumeist ungeliehrte Arbeiter	30,1 %

Selbstverständlich zeigen die einzelnen Gewerbegruppen starke Abweichungen von diesem Durchschnitt. Im Baugewerbe, im Bekleidungsgewerbe und im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe entfallen rund drei Fünftel der männlichen Arbeiter auf gelernte Facharbeiter und Betriebshandwerker. Die gelernte Facharbeiterchaft ist außer in den handwerklichen Gewerbegruppen auch in den einzelnen Zweigen der Eisen-, Stahl- und Metallverarbeitung stark vertreten.

3. Von den ermittelten Fabrik- und Handwerkslehrlingen entfallen auf:

Industrie und Handwerk rd.	90,0 %
Handel und Verkehr rd.	10,0 %

Hierbei entfällt wieder der größte Teil auf die für die wichtigsten Handwerkszweige in Frage kommenden Gewerbegruppen. Im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, im Baugewerbe, Bekleidungsgewerbe, Holz- und Schnitzstoffgewerbe sowie in der Eisen-, Stahl- und Metallwarenherstellung finden sich zusammen rd. zwei Drittel der in Industrie und Handwerk gezählten Lehrlinge. Die Kleinstbetriebe bis zu 10 Personen stehen hinsichtlich der Lehrlingsausbildung im Vordergrund.

B.

Der Anteil der Frauenarbeit in der Industrie

Der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte an der Gefolgschaft der Industrie hat in der Nachkriegszeit bedeutend stärker zugenommen als vor dem Kriege. Von 1875 bis 1907 hat sich der Anteil der Frauenarbeit in Industrie und Handwerk nach den Feststellungen der gewerblichen Betriebszählungen von 15,7 v. H. auf 17,7 v. H. erhöht. Im Jahre 1925 kamen auf 100 beschäftigte Arbeitskräfte bereits 21,2, im Jahre 1933 sogar 23,7 Frauen.

Die stärkere Zunahme der Frauenarbeit in der Industrie hat sich im Weltkriege angebahnt. Nach dem Kriege waren es zunächst die Vermögensverluste durch die Inflation, die die Frauen in die Berufstätigkeit drängten. Es folgten die Rationalisierung, die in Verbindung mit der Politik der hohen Löhne die Frauenarbeit stark begünstigte. In der gleichen Richtung, wie ein Schutz der Frauenarbeit, wirkte schließlich die durch die Wirtschaftskrise seit 1929 erzwungene Senkung der Arbeitskosten.

Seit der Machtübernahme ist die Frauenarbeit in der Wirtschaft wieder zurückgedrängt worden. Entscheidend hierfür sind vor allem die Grundsätze nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik. Bei Neueinstellungen werden männliche Arbeitskräfte bevorzugt. Die Arbeitsämter sind bestrebt, zunächst Familienväter in Arbeit und Brot zu bringen. Darüber hinaus soll den ledigen Männern die Möglichkeit gegeben werden, eine Familie zu gründen. Durch besondere Maßnahmen werden Arbeitsplätze für männliche Arbeiter freigemacht; so wird ein Ehestandsdarlehen nur gewährt, wenn die Frau vor der Ehe berufstätig war und nach der Eheschließung aus dem Berufsleben ausscheidet. Durch Ermäßigung der Sozialabgaben für Hausangestellte werden schließlich weibliche Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft übergeführt; damit wird das Angebot an weiblichen Arbeitskräften in der gewerblichen Wirtschaft vermindert.

Welchen Erfolg das Bestreben, den Anteil der Frauenarbeit in der Wirtschaft zurückzudrängen, gehabt hat, ist zunächst an den

Ergebnissen der Krankenkassenstatistik zu verfolgen. Danach ist der Anteil der Frauenarbeit in der Gesamtwirtschaft von 36,7 v. H. im Jahre 1932 auf 32,4 v. H. im Jahre 1934 zurückgegangen. Ein Bild über die Entwicklung der Frauenarbeit in der Industrie vermitteln erstmals die Ergebnisse der Industrieberichterstattung über den Anteil der weiblichen Arbeitskräfte an der gesamten Industriegefolgschaft.

Anteil der Frauen an den Industriegefolgschaften in den Wirtschaftsgruppen	Von 100 beschäftigten Arbeitern sind Frauen	
	1933	1934
Gesamte Industrie (einschl. Bergbau und Bauindustrie)	28,7	26,3
Eisen- und Metallgewinnung	1,9	1,8
Eisen- und Stahlwarenindustrie	20,4	19,2
Blechverarbeitende Industrie	20,4	18,2
NE-Metallwarenindustrie	41,2	41,3
Maschinenbau	3,5	3,2
Fahrzeugbau	8,4	6,7
Elektroindustrie	32,8	34,9
Feinmechanik und Optik	24,9	21,0
Baustoffindustrie	7,6	7,6
Holzbearbeitende Industrie	4,3	4,0
Holzverarbeitende Industrie	9,4	8,6
Lederindustrie	32,7	32,5
Chemische Industrie	21,2	20,8
Kautschukindustrie	47,1	43,6
Keramische Industrie	43,0	41,0
Glasindustrie	21,6	20,9
Papiererzeugende Industrie	15,8	15,1
Papierverarbeitende Industrie	58,1	57,0
Vervielfältigungsgewerbe	24,8	27,3
Textilindustrie	52,8	52,6
Bekleidungsindustrie	68,2	68,3
Spielwarenindustrie	56,0	53,3
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	38,6	38,2

Im Jahre 1934 waren in der Industrie 5,2 Millionen Arbeiter beschäftigt, davon 1,4 Millionen weibliche Arbeitskräfte; mehr als ein Viertel aller beschäftigten Arbeiter waren also Frauen.

Innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgruppen ist die Frauenarbeit am größten in der Bekleidungsindustrie, in der papierverarbeitenden Industrie, in der Spielwarenindustrie und in der Textilindustrie. Von den in diesen Industriezweigen beschäftigten Arbeitskräften sind mehr als die Hälfte Frauen. In der Kautschukindustrie, in der Nichteisen-Metallwarenindustrie, in der keramischen Industrie, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und in der Elektroindustrie sind es mehr als ein Drittel aller Beschäftigten. Sehr gering ist der Anteil der Frauenarbeit in der holzbearbeitenden Industrie, in den Baustoffindustrien, im Fahrzeugbau, im Maschinenbau und in der Eisen- und Metallgewinnung. Im Bergbau und im Baugewerbe werden kaum Frauen beschäftigt.

C.

Beschäftigung der Industrie

Mit dem Jahre 1933 hat sich die wirtschaftliche Lage grundlegend gewandelt. Die nationalsozialistische Regierung hat mit der Machtübernahme den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit aufgenommen und ihn bis in die letzten Monate mit ungeschwächter Kraft geführt.

Die Erfolge der vielseitigen, scheinbar nur inlosem Zusammenhang miteinander stehenden Maßnahmen machen es deutlich, daß der Angriff auf den entscheidenden Sektor der industriellen Tätigkeit gerichtet ist; die wirtschaftspolitischen Mittel wurden mit großer Wucht hauptsächlich zur Wiederaufrichtung der darunterliegenden Investitionstätigkeit eingesetzt. Der Auftrieb der industriellen Tätigkeit wird von den Produktionsgüterindustrien geführt. In dieser Gruppe hat sich das Arbeitsvolumen seit dem Tiefstand von 1932 um 77 Proz. gehoben, in der Gruppe der Verbrauchsgüterindustrien, die der krisenhaften Schrumpfung besser widerstand, um 26 Proz. Damit haben beide Industriegruppen im Jahre 1934 rund 80 Proz. ihres Standes von 1929 wieder erreicht.

Der wirtschaftliche Auftrieb war in den einzelnen Wirtschaftsgebieten — ihrer besonderen Struktur entsprechend — verschiedenartig. Am schwächsten von allen Industriegebieten vermochte sich die industrielle Tätigkeit in Sachsen und Schlesien zu entfalten. In beiden Bezirken haben die Auftriebskräfte im Verlauf des Jahres 1934 sogar wieder an Wirkung verloren. Schwächer noch als die sächsische Industrie hat sich die schlesische Industrie, die in der vorhergegangenen Krise besonders stark gelitten hatte, im Wirtschaftsauftrieb erholt. Bis zum Jahre 1934 ist hier die Zahl der geleisteten Arbeiterstunden nur um 33 Proz. des Standes von 1932 gestiegen gegen 50 Proz. im Reich. Am ungünstigsten entwickelten sich die Produktionsgüterindustrien ohne ausgeprägte Saisonbewegung mit dem für Schlesiens Wirtschaft so wichtigen Steinkohlenbergbau und der Großeisenindustrie; hier bleibt die Belebung mehr und mehr hinter dem Reichsdurchschnitt zurück. Die Produktionsgüterindustrien mit ausgeprägter Saisonbewegung, namentlich das Baugewerbe und die Pflasterstein- und Schotterindustrie, wurden demgegenüber im Jahre 1933 zunächst stärker

angeregt als im Reichsdurchschnitt; im folgenden Jahr vermochte jedoch auch diese Gruppe mit der Entwicklung im Reich nicht mehr Schritt zu halten. Auch in den Verbrauchsgüterindustrien gestaltete sich der Auftrieb in zunehmendem Maße schwächer als im Durchschnitt sämtlicher Bezirke.

Aufgabe der künftigen Strategie der Arbeitsschlacht muß es daher sein, planen vor allem in denjenigen Gebieten nachzuhelfen, die Ermattungstendenzen aufweisen.

Firmenmitgliedswerbung der NSV.

Das Kuratorium der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft hat zur Frage der Firmenmitgliedswerbung der NSV. unterm 16. Oktober 1935 folgenden Bescheid bekanntgegeben:

„Auf die zahlreichen Anfragen über die Weiterführung der Firmenmitgliedswerbung der NS.-Volkswohlfahrt teile ich im Einvernehmen mit dem Hauptamtsleiter der NS.-Volkswohlfahrt, Pg. Hilgenfeldt, mit, daß die Firmenmitgliedswerbung der NS.-Volkswohlfahrt auch nach dem 1. Oktober 1935 nicht weitergeführt wird. Bereits geworbene Firmenmitgliedschaften werden in Einzelmitgliedschaften überführt. Bei der NS.-Volkswohlfahrt gibt es demnach in Zukunft keine Firmenmitgliedschaften mehr.“

Das Winterhilfswerk kennt überhaupt keine Mitgliedschaften. Es kann hier demnach auch keine Firmenmitgliedschaften geben.

Ich weise nochmals darauf hin, daß die Sammlungen des Winterhilfswerkes durch die Beteiligung an der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ nicht abgelöst sind.

Bezüglich aller weiteren Spenden der NS.-Volkswohlfahrt gilt nach wie vor folgende Regelung:

Für Betriebe, die sich in ungünstiger wirtschaftlicher Lage befinden und im Besitz der von der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ ausgestellten Bescheinigung sind, kann von der Geschäftsführung des Kuratoriums auf Antrag das Sammelverbot zugunsten der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ auch auf die Spendenvorhaben der NSV. (Mitgliedsbeiträge, Patenschaften, usw.) ausgedehnt werden. Dadurch sind bei diesen Firmen alle weiteren Leistungen an die NSV. abgelöst.“

Vergebung von Vertretungen an ausländische Firmen

Aus besonderer Veranlassung weisen wir erneut darauf hin, daß es dringend geboten ist, vor Vergabe einer Vertretung an eine Firma im Auslande bei der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10–11, oder, falls dort kein Material vorliegt, bei der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung bzw. dem zuständigen deutschen Konsulat eine Auskunft über das betreffende Unternehmen einzuholen. Leider muß immer wieder festgestellt werden, daß deutsche Industriefirmen ihre Vertretungen Firmen oder Persönlichkeiten im Auslande überlassen, die für die Vertretung deutscher Interessen nicht geeignet sind.

Mißbrauch mit Bestimmungen des Werberates

Einer Zuschrift der Reichsgruppe Industrie haben wir folgenden Hinweis entnommen, den wir der Kenntnis unserer Mitglieder nicht vorenthalten möchten:

„Eine große Anzahl von Beschwerden einzelner Firmen über Form und Inhalt der Werbung von Konkurrenzfirmen haben gezeigt, daß vielfach die Firmen anscheinend ihre Aufgabe darin gesehen haben, als Wächter und Gendarmen die Werbung ihrer Konkurrenz nach vorhandenen bzw. vermuteten Verstößen gegen die Bestimmungen des Werberates zu überwachen und das Ergebnis dieser Kontrolle zum Ausgangspunkt von Beschwerden zu machen. Diese haben dann vielfach eine unötige und unerfreuliche Arbeitsbelastung sämtlicher zuständiger Stellen zur Folge. Wir bitten daher, darauf hinzuwirken, daß nur ernsthafte Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der grundsätzlichen Auslegung der Bestimmungen des Werberates ergeben, nach fachlicher Vorprüfung in den Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen an uns und den Werberat der deutschen Wirtschaft gelangen und daß die geschilderte unwürdige ‚Kontrolle‘ der Konkurrenz unterbleibt.“

Die Stellung der Juden im Wirtschaftsleben

Der Reichswirtschaftsminister an die Reichswirtschaftskammer

Zur Stellung der Juden im Wirtschaftsleben nach den Beschlüssen des Nürnberger Reichstags hat der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister folgendes Schreiben an die Reichswirtschaftskammer gerichtet:

„Die Nürnberger Gesetze und die demnächst ergehenden Ausführungsbestimmungen werden auch gewisse Neuregelungen in der Stellung der Juden im Wirtschaftsleben nach sich ziehen. Solange diese gesetzliche Regelung nicht erfolgt ist, haben alle Maßnahmen nachgeordneter Stellen gegen jüdische Geschäfte zu unterbleiben. Ich ersuche, die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft hiervon in Kenntnis zu setzen.“

Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Oktober 1935

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten stellt sich für den Durchschnitt des Monats Oktober 1935 auf 122,8 (1913/14

gleich 100); sie ist gegenüber dem Vormonat (123,4) um 0,5 v. H. gesunken.

Die Indexziffer für Ernährung ist um 1,1 v. H. auf 119,6 zurückgegangen. Die Indexziffer für Heizung und Beleuchtung hat sich um 0,7 v. H. auf 126,8 und für Bekleidung um 0,3 v. H. auf 118,4 erhöht. Die Indexziffer für Wohnung ist mit 121,3 (plus 0,1 v. H.) nahezu und die Indexziffer für „Verschiedenes“ mit 140,9 ganz unverändert geblieben.

Verkauf oder Verpachtung eines im Riesengebirge gelegenen Werkes

Die Porzellanfabrik Paul Rauschert A.-G. teilt mit, daß das in Haselbach (Kreis Landeshut) gelegene Werk bei günstigen Bedingungen zum Verkauf oder zur Verpachtung steht.

Das betreffende Werk, dessen Hauptgebäude massiv sind und sich in gutem Zustande befinden, besitzt drei Rundöfen mit etwa 144 cbm Fassungsvermögen im Glattbrennraum, eine vollständig eingerichtete Masseküche und Masseaufbereitung, eine Schmiede, eine mechanische Werkstätte usw. Als Antrieb dient elektrische Kraft, welche von dem Elektrizitätswerk Schlesien (Waldenburg) geliefert wird. Der Güterbahnhof liegt nur 10 Minuten vom Werk entfernt. — Diese Betriebsanlagen würden sich u. a. eignen für Grobkeramik, Kachelöfen, Wand- und Fußbodenplatten, sanitäre Artikel oder dgl. Evtl. Interessenten können jederzeit nähere Einzelheiten bei der eingangs genannten Firma erfahren.

Aus der Rede des Führers zur Eröffnung des Winterhilfswerkes 1935/36

Wir wollen der ganzen Welt und unserem Volk zeigen, daß wir Deutsche das Wort Gemeinschaft nicht als eine leere Phrase auffassen, sondern daß es für uns wirklich eine innere Verpflichtung enthält.

Sozialwirtschaft

Neuregelung im Prüfungswesen für industrielle Handwerker und Lehrlinge

Die Reichsgruppe Industrie hat auch in den letzten Jahren sich der Fortbildung des Ausbildungs- und Prüfungswesens der Industrielehrlinge mit besonderem Interesse angenommen. Es besteht berechtigte Hoffnung, daß das später zu erwartende Berufsausbildungsgesetz dem industriellen Ausbildungswesen eine rechtliche Grundlage schaffen wird, die nicht nur bisher noch bestehende Unzulänglichkeiten aufhebt, sondern — in die Zukunft weisend — der deutschen Industrie den Facharbeiternachwuchs sichern wird, dessen sie im Interesse der Weltgeltung und der Befriedigung der Bedürfnisse des heimischen Marktes dringend bedarf.

Im Zeichen des Überganges zu solcher Gesetzesneuregelung haben die Reichsgruppe Industrie sowie die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in engster Zusammenarbeit vor kurzem Maßnahmen in die Wege geleitet, die den beruflich qualifizierten Werdegang unserer Industrielehrlinge sicherstellen und über die wir später noch im einzelnen berichten werden.

Im Zusammenhang damit haben erfreulicherweise zur Zeit bereits — auf Veranlassung der Reichsgruppe Industrie durch entsprechende Verlautbarung des Reichsarbeitsministeriums — zwei Fragen eine Klärung gefunden, die bisher nicht nur rechtlich stark umstritten waren, sondern die vor allem in der Praxis in manchen Fällen erhebliche Erschwerungen im späteren Fortkommen unserer Industrielehrlinge mit sich brachten.

1. Danach haben einmal unsere Industrielehrlinge gemäß § 129 Abs. 5 der GewO. von nun an die Möglichkeit, sich vor den Gesellenprüfungsausschüssen des Handwerks der Gesellenprüfung zu unterziehen, und zwar unabhängig davon, ob der industrielle Lehrherr bzw. die von ihm gemäß § 127 der GewO. beauftragte Ausbildungsperson in die Handwerksrolle und der betreffende Lehrling in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer oder Innung eingetragen ist.

2. Andererseits ist dem Industriefacharbeiter von nun an die Zulassung zur handwerklichen Meisterprüfung gewährt, und zwar ohne die Voraussetzung der vorherigen Ablegung der handwerklichen Gesellenprüfung. Dies war bisher eine der Berechtigungen, die nur an die handwerkliche Gesellenprüfung geknüpft war, und die es dem tüchtigen Industriefacharbeiter unmöglich machte, bei der bisher üblichen Auslegung des § 133 Abs. 3 der GewO. sich zur handwerklichen Meisterprüfung zu melden, wenn er nicht das Zeugnis einer handwerklichen Gesellenprüfung vorlegen konnte. Demgegenüber wird jetzt eine solche Zulassungsberechtigung auch ohne den Nachweis einer handwerklichen Gesellenprüfung gegeben sein, wenn er sich in seiner Ausbildung zum industriellen Facharbeiter und anschließend in einer praktischen Tätigkeit als solcher die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die handwerkliche Lehre mit anschließender Gesellenprüfung und nachfolgender mehrjähriger Gesellentätigkeit zu vermitteln pflegt.

Arbeitsbuch — Mitwirkung der Unternehmer

Wir erhielten kürzlich ein Rundschreiben der Reichsgruppe Industrie, das in seinem Inhalt das besondere Interesse unserer Mitglieder finden wird. Wir bringen es daher vollinhaltlich nachstehend zur Kenntnis:

„Aus Mitgliedskreisen sind mehrfach Beschwerden über die allzu große Inanspruchnahme der Betriebe infolge der mit der Einrichtung der Arbeitsbücher verbundenen laufenden Arbeiten an uns gelangt. Es wird insbesondere wegen der Ausfüllung der vier Vordrucke, wegen der laufenden schriftlichen Mitteilung an das Arbeitsamt über Einstellung, Entlassung, Änderung der Beschäftigungsart, Änderung der Wohnung und wegen der dadurch erforderlich werdenden Richtigstellung der Arbeitsbücher Klage geführt.“

Wir haben uns verpflichtet gefühlt, die Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung hierüber zu unterrichten, und um eine Nachprüfung gebeten, ob sich hinsichtlich der durch die Einführung des Arbeitsbuches notwendig werdenden Arbeiten nicht gewisse Erleichterungen ermöglichen lassen.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat hierauf wie folgt geantwortet:

„Das Arbeitsbuch soll die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft gewährleisten und damit der Wirtschaft dienen. Die erfolgreiche Lösung dieser Aufgabe ist den Arbeitsämtern nur möglich, wenn die Wirtschaft ihre Mitarbeit weitgehend zur Verfügung stellt.“

Bei der Festlegung der Aufgaben der Wirtschaft war oberster Grundsatz, die engsten Grenzen innezuhalten und von den Unternehmern nur Arbeiten zu fordern, die unbedingt notwendig sind, wenn das Arbeitsbuch seinen Zweck erfüllen soll. Dazu mußte sichergestellt werden, daß das Arbeitsbuch selbst wie auch die Arbeitsbuchkartei auf dem neuesten Stand gehalten wird. Aus diesem Grunde sind die Unternehmer verpflichtet worden, den Tag des Beginns und die genaue Art sowie den Tag der Beendigung der Beschäftigung, ferner Änderungen des Wohnorts oder der Wohnung des Inhabers des Arbeitsbuches in dieses einzutragen und den Arbeitsämtern diese Eintragungen zur Fortschreibung der Karteikarten mitzuteilen. Der Einfachheit halber sind für die den Arbeitsämtern zu erstattenden Anzeigen Formblätter vorgeschrieben, die die notwendigsten Angaben vorsehen und von den Arbeitsämtern kostenlos abgegeben werden.

Ihre Anfrage, ob es möglich ist, den Unternehmern hinsichtlich dieser Verpflichtungen gewisse Erleichterungen zu gewähren, muß ich aus vorgenannten Gründen leider verneinen. Dabei weise ich auf die Vorschrift des § 5 Abs. 2 der Anordnung zur Einführung des Arbeitsbuches vom 18. Mai 1935 hin, nach der gelegentliche Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, nicht in das Arbeitsbuch einzutragen und daher dem Arbeitsamt nicht anzugeben sind. Weiter ist eine besondere Anzeige nicht erforderlich, wenn das Arbeitsamt die Arbeitskraft zugewiesen und den Unternehmer dem Arbeitsamt die erfolgte Einstellung in der üblichen Weise mitgeteilt hat. Dadurch ist den Wünschen der Wirtschaft soweit wie möglich entgegengekommen. Eine Ausdehnung dieser Befreiungsvorschriften oder gar ein Verzicht auf die Anzeigen schlechthin würde die Erreichung des mit dem Arbeitsbuch verfolgten Ziels unmöglich machen.

Da die von Ihnen vorgetragenen Bedenken sich mehr auf die Erstattung der Anzeigen als auf die Eintragungen in das Arbeitsbuch zu erstrecken scheinen, weise ich wegen der Notwendigkeit der Führung von Karteikarten für die Zwecke des Arbeitsamts — ohne auf ihren Wert als Unterlagen für wichtige wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen der Reichsregierung einzugehen — noch auf folgendes hin:

Da das Arbeitsbuch sich im Besitz des Unternehmers und im Falle der Arbeitslosigkeit des Arbeiters oder Angestellten befindet, bedarf das Arbeitsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Unterlage, die dieselben Angaben wie das Arbeitsbuch enthalten muß und es ermöglicht, jederzeit die Verwendbarkeit des Arbeitsbuchinhabers unabhängig von dem Arbeitsbuch festzustellen und darüber gegebenenfalls Auskunft zu erteilen, dies um so mehr, als das Arbeitsbuch nicht etwa schon nach erfolgter Kündigung, sondern erst bei der Entlassung ausgehändigt werden darf.

Diese Regelung war notwendig, weil sonst Mißbräuche mit dem Arbeitsbuch nicht zu vermeiden wären und die von ihm erhoffte Eindämmung von Schwarzarbeit und unberechtigtem Doppelverdienst nicht erzielt werden kann.

Ich wäre dankbar, wen Sie diese Stellungnahme den von Ihnen betreuten Kreisen allgemein zur Kenntnis bringen würden.““

Tarifvertrag

für die Handelshilfsarbeiter von Breslau und Umgegend

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien hat sich auf Grund weiterer Anregungen bereit gefunden, auch den letzten Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter von Breslau und Umgegend (Mantel- und Lohntarifvertrag), der zur Zeit noch als Tarifordnung in Geltung ist, in seinem Mitteilungsblatt „Amtliche Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien“ zu veröffentlichen.

Wir bringen dies unseren Breslauer Mitgliedern zur Kenntnis, und zwar mit dem Hinweis, daß die betreffende Veröffentlichung in der Nr. 31 vom 5. November 1935 dieser „Amtlichen Mitteilungen“ erfolgte. Das betreffende Mitteilungsblatt kann jederzeit durch die NS-Druckerei, Gauverlag NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstraße 4, bezogen werden.

Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

Im Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 121 vom 6. November 1935, wird das nachstehende Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 veröffentlicht.

Zur weiteren Sicherung eines geordneten Arbeitseinsatzes hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung darf nur von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betrieben werden.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und der sonst beteiligten Reichsminister Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung beauftragen. Der Auftrag wird nur auf Antrag und nur insoweit erteilt, als es für die Regelung des Arbeitseinsatzes zweckmäßig ist.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe zulassen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für Einrichtungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugelassen sind.

(5) Soweit Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung nach Abs. 2 oder 3 zugelassen ist, unterliegt sie der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt und ist nach seinen Weisungen auszuüben.

§ 2

Der Präsident der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß Personengruppen bevorzugt in Arbeit zu vermitteln sind, wenn staatliche Notwendigkeiten dazu vorliegen.

§ 3

Zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann der Reichsarbeitsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Er trifft die erforderlichen Anordnungen zur Regelung des Übergangs und kann die Befugnis hierzu dem Präsidenten der Reichsanstalt übertragen.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund des § 3 erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1935 in Kraft.

(2) Ausführungs- und Übergangsvorschriften können bereits vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an erlassen werden. Übergangsvorschriften können von diesem Tage an auch in Kraft treten.

Das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes

Der Nr. 31 vom 5. November 1935 der „Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien“ entnehmen wir folgende, allgemein interessierende Bekanntmachung des Treuhänders zur Frage des Erlöschens des Amtes eines Vertrauensmannes:

„Das Amt der Vertrauensmänner erlischt mit dem Ablauf ihrer Amtszeit am 30. April eines jeden Jahres. Während der Amtszeit ist eine Kündigung ihres Dienstverhältnisses unzulässig. Der Kündigungsschutz erstreckt sich nur auf die ordentlichen Vertrauensmänner, nicht auf die Stellvertreter. Eine während der Amtsduer des Vertrauensmannes ausgesprochene Kündigung ist schlechthin nichtig. Die Kündigung wird auch dann nicht wirksam, wenn der Vertrauensmann während des Laufes der Kündigungsfrist aus dem Vertrauensrat ausscheidet.“

In zwei vom Gesetz besonders genannten Fällen ist jedoch die Kündigung eines Vertrauensmannes möglich. Ein Vertrauensmann kann gekündigt werden, wenn die Kündigung infolge Stilllegung des Betriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung erforderlich wird. Eine Betriebeinschränkung durch Teilentlassungen in einzelnen oder allen Betriebsabteilungen genügt nicht. Der Kündigungsschutz entfällt ferner, wenn die Kündigung „aus einem Grunde erfolgt, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt“. Das Arbeitsverhältnis braucht mit einem Vertrauensmann nicht aufrechterhalten zu werden, der die Pflichten aus seinem Arbeitsvertrag gröblichst verletzt, so daß die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses dem Führer des Betriebes nicht mehr zugemutet werden kann. Wann ein Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt, ist zum Teil in gesetzlichen Bestimmungen ge-

regelt, zum Beispiel in § 626 BGB., § 70 HGB., § 133b GewO., § 88d AEG. Es kann jedoch auch in der Tarifordnung, in der Betriebsordnung oder im Einzelarbeitsvertrag festgelegt sein. Über die Berechtigung der fristlosen Entlassung entscheidet im Streitfall das Arbeitsgericht. Der Vertrauensmann rückt wieder in sein Amt ein, wenn das Arbeitsgericht den Grund der fristlosen Entlassung nicht anerkennt.

Mitglieder des Vertrauensrates können nur Gefolgschaftsangehörige sein. Infolgedessen verliert ein Vertrauensmann sein Amt, wenn er aus dem Betrieb ausscheidet. Der Führer eines Betriebes ist nicht berechtigt, einen Vertrauensmann in einen anderen zu seinem Unternehmen gehörigen Betrieb zu versetzen, wenn für diesen Betrieb ein besonderer Vertrauensrat bestellt ist. Der Vertrauensmann hat die Pflicht, dem Wohl des Betriebes und der Gemeinschaft aller Volksgenossen zu dienen. Er kann dieser Aufgabe nicht mehr gerecht werden, wenn ihm die Fühlungnahme auf der Arbeitstätte mit den Kameraden seines alten Betriebes durch sein Ausscheiden aus diesem Betrieb unmöglich gemacht wird.

Der Führer des Betriebes darf einen ihm unangenehmen Vertrauensmann nicht an der Ausübung seines Amtes hindern. Infolgedessen kann er auch nicht, wie es schon vorgekommen ist, einen Vertrauensmann zwangswise beurlauben oder ihm das Betreten des Betriebes verbieten. In einer solchen Maßnahme liegt eine entehrende Bestrafung, eine Verhinderung an der Ausführung eines öffentlich-rechtlichen Amtes, die der Führer des Betriebes nicht vornehmen darf.

Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt, wenn er sein Amt freiwillig niederlegt. Die Amtsnielerlegung ist jederzeit möglich. Sie erfolgt formlos und bedarf nicht der Genehmigung des Treuhänders der Arbeit. Sie hat zur Folge, daß gemäß § 15 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ein Stellvertreter nach der Reihenfolge der Vorschlagsliste als Ersatzmann in den Vertrauensrat eintritt. Die Amtsnielerlegung ist unanfechtbar und unwiderruflich. Das Amt lebt beim Widerruf der Rücktrittserklärung nicht wieder auf.

Das Amt der Vertrauensmänner endet, wenn die Zahl der in der Regel beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder ganz offensichtlich unter 20 sinkt oder der Treuhänder der Arbeit feststellt, daß der Betrieb nur noch ein Kleinbetrieb ist und demnach eines Vertrauensrates nicht mehr bedarf. Es erlischt ferner, wenn so viele Vertrauensmänner ihr Amt niederlegen oder aus der Betriebsgemeinschaft ausscheiden, daß nicht mehr mindestens zwei für das Amt eines Vertrauensmannes geeignete Gefolgschaftsmitglieder im Betrieb vorhanden sind. Ein Vertrauensratsmitglied verliert schließlich sein Amt, wenn ein Betrieb infolge Verschmelzung mit einem anderen Betrieb seine Selbständigkeit verliert.

Der Treuhänder der Arbeit kann endlich das Amt eines Vertrauensmannes dadurch beenden, daß er das Ergebnis der Abstimmung gemäß § 13 der zweiten Durchführungsverordnung vom 10. März 1934 berichtet und auch schon verpflichtete Vertrauensmänner abberuft. Ein Vertrauensmann, der aus der Gruppe der Arbeiter in die Gruppe der Angestellten überführt wird, verliert nicht sein Amt. Der Treuhänder der Arbeit kann ihn jedoch abberufen, wenn bei Berücksichtigung der Zahl der Angestellten und der Zahl der Arbeiter die Zusammensetzung des Vertrauensrates in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Zusammensetzung der Gefolgschaft steht.

Die Abberufung eines Vertrauensmannes durch den Treuhänder der Arbeit ist ferner möglich, wenn dieser seinen Aufgaben als Vertrauensmann nicht mehr gewachsen oder unfähig ist, der Gefolgschaft Vorbild zu sein. Ein Vertrauensmann, der sachlich oder persönlich ungeeignet ist, kann auch, wenn ein Verschulden nicht vorliegt, durch den Treuhänder der Arbeit von seinem Amt entheben werden. Der Treuhänder der Arbeit entscheidet nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen. Das Amt erlischt mit dem Zugehen der schriftlichen Mitteilung des Treuhänders der Arbeit an den Vertrauensrat. Da eine Zustellung der Entscheidung an den abberufenen Vertrauensmann im Gesetz nicht vorgesehen ist, hat der Führer des Betriebes die Entscheidung diesem umgehend zu übermitteln.

Das Amt eines Vertrauensmannes kann schließlich noch dadurch aufhören, daß das soziale Ehrengericht auf Anerkennung der Befähigung, das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben, oder auf Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz rechtskräftig erkennt.“

Abänderungen der Bestimmungen über Mitgliedschaft bei der DAF.

In Berichtigung seiner am 20. Oktober 1935 veröffentlichten Anordnung ordnete der Reichsleiter der DAF., Pg. Dr. Ley, mit Wirkung vom 1. November dieses Jahres folgendes an:

1. Die Bestimmung 18a der Richtlinien für die Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront wird dahin abgeändert, daß die Verwaltungsgebühren in Fortfall kommen. (Also fallen die bisherigen Klassen 1—3a fort, diese betrafen die Vergünstigung für Pg.s, SA- und SS-Männer sowie BDM-Mitglieder, welche Mitglied der DAF. werden konnten, wenn sie Verwaltungsgebühren zahlten.)

Dagegen wird eine „Klasse E“ im Werte von 0,40 RM. geschaffen.

2. Die Bestimmung 13c wird gestrichen. (Befaßt sich mit den Beitragssätzen der Klassen 1—3a.)

3. Die Bestimmung 14a bleibt in Kraft. (Betrifft Bestimmungen über die Beitragshöhe.)

4. Die Bestimmung 14f lautet zukünftig wie folgt:

Erwerbslose zahlen, sofern sie von der Deutschen Arbeitsfront keine Unterstützung beziehen, die Gebühren der „Klasse E“. Durch Zahlung dieser Gebühren werden lediglich die bis zum letzten Vollbeitrag erworbenen Rechte aufrechterhalten.

Eine Anrechnung der E-Marken auf spätere Unterstützungsleistungen erfolgt nicht.

Wollen Erwerbslose, daß ihre Beiträge auch bei späteren Unterstützungsleistungen angerechnet werden, so müssen sie den Beitrag mindestens der Klasse 4 entrichten.

Kurzarbeiter zahlen den Beitrag entsprechend ihrem Wochenzw. Monatseinkommen.

5. Die Bestimmung 14g fällt fort.

Invaliden zahlen Beiträge entsprechend ihrer Rente bzw. sonstigen Einkünfte, mindestens aber der Klasse 4.

6. Die Bestimmungen 15a und 15b sowie 28c kommen in Fortfall. (15a und 15b behandeln die Vergünstigungen für Mitglieder der NSDAP., SA., SS., HJ. und BDM. 28c: „Alters- und Invalidenunterstützungsempfänger zahlen Beitrag nach Klasse 3 des Beitragsplanes.“)

Steuer- und Finanzwesen

Steuerfreiheit für Weihnachtsgeschenke

Wie in den Kalenderjahren 1933 und 1934 wird es auch in diesem Jahr wieder viele Arbeitgeber geben, die zu Weihnachten ihren Gefolgschaftsmitgliedern einmalige Zuwendungen machen wollen. Um die Gebefreudigkeit der Arbeitgeber anzuregen, die ganz besonders geeignet ist, dem Geist wahrer Volksgemeinschaft zu dienen, bestimme ich, daß auch im Kalenderjahr 1935 einmalige Zuwendungen von Arbeitgebern an ihre Gefolgschaftsmitglieder zu Weihnachten frei von Einkommensteuer (Lohnsteuer) und der Schenkungssteuer sein sollen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die einmalige Zuwendung muß in der Zeit vom 25. November bis 24. Dezember 1935 erfolgen.

2. Die einmalige Zuwendung muß über den vertraglich (tariflich) gezahlten Arbeitslohn hinaus gewährt werden. Sie kann in bar oder in Sachen gegeben werden und ist der Höhe nach nicht beschränkt.

3. Die Steuerbefreiung gilt nur für Gefolgschaftsmitglieder, deren vereinbarten Arbeitslohn nicht mehr als 3960 RM jährlich beträgt.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs

Abgabenordnung

Ein Steuerpflichtiger kann sich gegenüber einer Berichtigungsveranlagung regelmäßig nicht darauf berufen, daß er die als neu behandelte Tatsache dem Finanzamt mündlich bekanntgegeben habe. Außer bei bestimmten Gruppen kleiner Steuerpflichtigen muß gefordert werden, daß ein Steuerpflichtiger solche Punkte, die er nach den Umständen des Falles als wichtig erkennt, dem Finanzamt nicht nur durch eine mündliche Unterredung mit einem der zuständigen Beamten, sondern schriftlich mitteilt. (AO. § 222 Abs. 1 Nr. 1 — U. v. 23. Januar 1935 — VI A 696/34.)

Einkommensteuer

1. Steuerfreier Sanierungsgewinn?

Ein Sanierungsgewinn liegt nur vor, wenn Gläubiger, um den Schuldner vor dem Zusammenbruch zu bewahren, auf ihre Forderungen ganz oder zum Teil verzichten. So liegt der Fall hier nicht. Der Beschwerdeführerin ist es vielmehr durch Ausnutzung des für sie günstigen Kursstandes der Dollarbonds gelungen, für die Tilgung einer Schuld einen geringeren Betrag aufzuwenden, als den, mit dem die Schuld zu Buche stand. Wodurch ein Buchgewinn entstand. Dieser Vorgang hat sich nicht, wie die Beschwerdeführerin meint, außerhalb ihres gewerblichen Betriebes abgespielt; die Tilgung von Betriebsschulden und alle Maßnahmen, die damit zusammenhängen, gehören stets zum Geschäftsbetrieb des Kaufmanns.

Handelt es sich aber um einen Geschäftsvorgang, so ist der dabei erzielte Gewinn, der, wie dargelegt, kein Sanierungsgewinn ist, ein Betriebsgewinn der Beschwerdeführerin. (U. d. RFH. vom 30. Januar 1935 — VI A 456/34.)

2. Vorschußzahlungen auf Tantieme

Zahlungen auf die noch nicht fällige Tantieme gelten regelmäßig auch dann als im Zeitpunkt der Zahlung zugelassen, wenn die Beträge bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu verzinsen sind. Bei Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer aus Anlaß eines Dienstverhältnisses spricht im allgemeinen die Vermutung

dafür, daß eine Vorschußzahlung und nicht ein besonderer Darlehensvertrag beabsichtigt ist. (EinkStG. 1925 § 11 Abs. 1. — U. v. 30. April 1935 — VI A 1015/34.)

3. Entschädigung für Haushaltsauflösung und Umzug

An den Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis als Entschädigung für Haushaltsauflösung und Umzugskosten gezahlte Beträge sind lohnsteuerpflichtig. — § 36 Abs. 1, S. 69 EStG. 1925, § 19 Abs. 1, §§ 38, 40 EStG. 1934. (U. d. RFH. vom 8. Mai 1935 — VI A 105/35.)

Preußische Stempelsteuer

Bevollmächtigt jemand in einer Urkunde mehrere Personen zur Ausführung eines sachlich einheitlichen Geschäfts, so liegt, auch wenn jeder Bevollmächtigte für sich allein handeln kann, nur eine Vollmacht vor. (Pr. StempStG. Tar.-Nr. 19. — U. v. 7. Juni 1935 — II A 268/34 S.)

Verkehrsfragen

Weihnachtswerbung durch Briefverschlußmarken

Durch die vom Reichsausschuß für Volkswirtschaftliche Aufklärung auch in diesem Jahre herausgegebene Weihnachtswerbemarke „Freude durch Schenken zu Weihnachten“ soll wiederum zum verstärkten Kauf von Weihnachtsgeschenken angeregt werden.

Zwecks Verbreitung des Werbegedankens ist die Marke zweckmäßig auf Geschäftsbriefen, Rechnungen, Kassenzetteln und auf Paketen anzubringen. Wir weisen hiermit auf die Werbemarke hin und bitten, diese zur Hebung des Umsatzes und zur Unterstützung der gemeinnützigen Werbung zu verwenden.

Die Marken sind unmittelbar vom Reichsausschuß für Volkswirtschaftliche Aufklärung, Berlin W 9, Bellevuestr. 5, durch Nachnahme zu beziehen. Es kosten:

500 Stück	1,65 RM	4 000 Stück	11,40 RM
1 000 "	3,00 "	5 000 "	18,50 "
2 000 "	5,70 "	10 000 "	27,00 "
3 000 "	8,50 "		

Die Preise für die Briefverschlußmarken verstehen sich einschl. Versand- und Nachnahmespesen.

Aufschriftenseite der Fensterbriefumschläge

Bei Fensterbriefumschlägen war es bisher zugelassen, auf der Vorderseite im Raum oberhalb des Fensters die linke Hälfte, unterhalb des Fensters aber nur das linke Drittel für Absender- und Werbeaufdrucke zu benutzen. Künftig dürfen derartige Aufdrucke allgemein nur noch auf dem linken Drittel angebracht werden. Die Umschläge, bei denen sich die Aufdrucke oberhalb des Fensters über das linke Drittel hinaus erstrecken, können noch bis zum 31. Dezember 1936 aufgebraucht werden.

Außenkurssetzung von Postwertzeichen

Mit Ablauf des 31. Dezember 1935 verliert eine Anzahl Postwertzeichen die Gültigkeit zum Freimachen von Postsendungen. Es sind dies: die Freimarken mit dem Hindenburg-Brustbild zu 5, 12, 25, 40, 50 und 80 Rpf. der Ausgabe 1928, 80 Rpf. (1930), 4 Rpf. (1931), 12 Rpf. (1932) und zu 15 Rpf. mit dem Aufdruck 30, 6, 30, sowie die Postkarten mit dem gleichen Bild zu 5, 15 und 15 + 15 Rpf. (Antwortkarten), ferner die Freimarken zu 6, 12 und 25 Rpf. (1933) und die Postkarte zu 6 Rpf. mit dem Bildnis Friedrichs des Großen, die Kolonialgedenkmarken 1934 zu 3, 6, 12, 25 Rpf., die Saar-Reichsparteitag- und Schillermarken zu 6 und 12 Rpf. (1934), sowie die Reichsparteitag-Postkarte 1934 zu 6 Rpf., die Hindenburg-Trauermarken zu 3, 5, 6, 8, 12 und 25 Rpf., sowie die Hindenburg-Trauer-Postkarten zu 5 und 6 Rpf., die Goethe-Karten zu 6 und 15 Rpf. (1932), die Lütherkarte (1933), die Gedenkkarte zum 30. Januar 1934 mit dem Doppelbild des Führers und Hindenburgs, die Postkarte zum 1. Mai 1934 und die den Losbriefen des Winterhilfswerks 1934 beigelegten Postkarten zu 6 Rpf. und endlich die Rohrpostkarte (1928) mit dem Hindenburg-Brustbild auf den Freimarken zu 5 + 50 Rpf.

Nicht verbrauchte Wertzeichen dieser Art können im Monat Januar 1936 bei den Postanstalten gegen andere Postwertzeichen gebührenfrei umgetauscht werden.

Außenhandel

Verbilligter Bezug der Devisenrunderlasse

Wir verweisen auf die Notiz, die wir in unserem Oktober-Mitteilungsblatt auf Seite 83 zur Kenntnis unserer Mitglieder brachten. Danach hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung dem „Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H.“ den Druck der zur Veröffentlichung bestimmten Devisenrunderlasse und der Devisenondervordrucke übertragen und gleichzeitig den Eildienst ermächtigt, diese Erlasse an Interessenten abzugeben. Es

ist damit eine erleichterte Bezugsmöglichkeit geschaffen, die außerdem den Vorteil mit sich bringt, daß die betreffenden Erlasse in der Regel bereits am Tage nach der Veröffentlichung in den Händen der Bezieher sind.

Im Nachtrage zu dieser Notiz teilen wir heute mit, daß im Rahmen eines Abkommens der Reichsgruppe Industrie mit dem Eildienst für einen verbilligten Sammelbezug nunmehr der Bezugspreis auf 6,75 RM vierteljährlich festgesetzt werden konnte.

Wir sind gern bereit, weitere Bestellungen aus unseren Mitgliedskreisen entgegenzunehmen und diesen verbilligten Sonderbezug zu vermitteln.

Verzeichnis der ausländischen Konsuln im Deutschen Reich

Vom Auswärtigen Amt ist das Verzeichnis der ausländischen Konsuln im Deutschen Reich nach dem Stande vom September 1935 neu herausgegeben worden. Das Verzeichnis kann von der Reichsdruckerei, Abteilung Verlag, Berlin SW 68, Oranienstr. 91, durch den Buchhandel bezogen werden.

Arbeiterwohnstättenbau

„Man sollte sich klar darüber sein, daß, solange das deutsche Volk auf engem Raum zusammengedrängt leben muß, eine wirkliche Sicherung gegen die mit dem Marxismus verbündeten staats- und kulturfeindlichen Destruktoren nur darin zu erblicken ist, dem Arbeiter Eigentum an Haus- und Gartenland zu schaffen.“

Hermann Röchling.

Siedlung im neuen Reich

Nach den Anweisungen des Führers bauen wir heute alle zusammen an einem neuen Reich.

Dies bedeutet aber vor allem anderen den Aufbau einer Volksgemeinschaft. Die Bausteine hierzu aber sind die deutschen Menschen, die deutschen Familien und die deutschen Gemeinden.

So muß ein Staat entstehen — durch seine Wehrkraft stark nach außen — durch seine Volkskraft stark nach innen.

Zahlreiche und verschiedene Aufgaben sind zu erfüllen, die alle nicht Selbstzweck sind, sondern Mittel zum Zweck, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Siedlung ist eine der wichtigsten Aufgaben, denn durch sie wird bestimmt, in welcher Form und nach welchen Gesetzen die neue deutsche Volksgemeinschaft im deutschen Raum wohnen und leben soll.

Dem schlechten Erbe haben wir das gegenüberzustellen, was wir heute unter Siedlung verstehen müssen und welchen Aufgaben sie zu dienen hat.

Siedlung ist nicht nur Häuserbau oder Stadtplanung, sondern auch Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik.

In jeder neuen Siedlung müssen wir einem Teil der Volksgemeinschaft eine Wohn- und Arbeitsstätte in Form eines sozialen Gemeinwesens geben.

Hier müssen die verschiedenen Stände unter Beachtung der gegenseitigen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zusammen wohnen, zusammen leben und zusammen arbeiten.

In diesen Siedlungen muß vor allem jeder deutschen Familie der Lebensraum geschaffen werden, den sie zu einem gesunden Wachstum braucht.

Luftschutz

Beitrag zum Reichsluftschutzbund

Das Kuratorium der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ teilt mit Zustimmung des Reichsluftfahrtministeriums folgendes mit:

Das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 weist einen erheblichen Anteil an der Vorbereitung der Luftschutzmaßnahmen dem Selbstschutz der Bevölkerung einschließlich des erweiterten Selbstschutzes zu. Zum erweiterten Selbstschutz gehören u. a. die vom Werkluftschutz nicht erfaßten Industrieunternehmen, Waren- und Geschäftshäuser, Lagerhäuser und dgl. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zugehörigkeit die Ortspolizeibehörde. Die Durchführung der Selbstschutzmaßnahmen ist Sache der Betriebe, die technische Beratung der Unternehmungen und die Ausbildung der benötigten Selbstschutzkräfte ist vom Reichsluftfahrtministerium dem Reichsluftschutzbund übertragen worden.

Die Vorbereitung von Maßnahmen des erweiterten Selbstschutzes beginnt mit der Bestellung eines Betriebsluftschutzleiters und der Aufstellung eines Betriebsluftschutzplanes. Für die Durchführung sind vom Reichsluftfahrtministerium vorläufige Richtlinien erlassen worden, deren Inhalt bei der örtlich zuständigen Dienststelle des Reichsluftschutzbundes erfragt werden kann.

Der Reichsminister der Luftfahrt hat den Reichsluftschutzbund ermächtigt, für die Schulung der als Selbstschutzkräfte einzusetzenden Gefolgschaftsmitglieder einen Unkostenbeitrag bis zum Höchstbetrag von einmalig 6 RM je Kopf und Lehrgang zu erheben

Dieser Beitrag fällt nicht unter das zugunsten der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ erlassene Sammelverbot. Alle darüber hinausgehenden Forderungen des Reichsluftschutzbundes sind dagegen mit dem Hinweis auf das erwähnte Sammelverbot abzulehnen. Eine Ausnahme bildet lediglich der normale Mitgliedsbeitrag an den Reichsluftschutzbund. Nähere Ausführungen sind in den Durchführungsbestimmungen zum Sammelverbot vom 1. Juni 1935 enthalten.

Buchbesprechungen

Landesplanung — Zur schlesischen Eisenbahngeschichte — Aus den Arbeitsgebieten der Provinzialverwaltung — Die Entwicklung der niederschles. Wirtschaft in den Monaten Januar bis September 1935

Vom Mitteilungsblatt „Niederschlesien“, das von der Provinzialverwaltung von Niederschlesien herausgegeben wird, ist soeben die Nummer 4 des 6. Jahrgangs erschienen. Der erste, allgemeine Teil unterrichtet zunächst in einem Aufsatz „Der Landesplanungsverein Niederschlesien E. V.“ über die großen und vielfachen Aufgaben, die an die Landesplanung in der Provinz Niederschlesien gestellt sind und die in enger Gemeinschaftsarbeit aller hierzu berufener Stellen (staatliche Behörden, Kommunalverwaltungen, Wirtschaftsvertretungen) gelöst werden müssen. — Einen wertvollen Beitrag zur schlesischen Eisenbahngeschichte liefert die Abhandlung „90 Jahre Oberschlesische Eisenbahn Breslau — Myslowitz“, die im Hinblick auf die diesjährige 100-Jahrfeier der Eröffnung der ersten deutschen Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth besonderem Interesse begegnen dürfte. — Die beiden nächsten Aufsätze berichten über zwei Arbeitsgebiete der Provinzialverwaltung. Der erste, „Die Niederschlesische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft im Geschäftsjahr 1934“, gibt einen Überblick über deren Tätigkeit und Leistungen im letzten Geschäftsjahr, während der zweite Aufsatz, „Erste Sitzung des Beirates des Gemeindeunfallversicherungsverbandes der Provinz Niederschlesien“, zunächst auf die organisatorischen und personellen Veränderungen eingeht, die sich nach dem Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 ergeben, um dann die wichtigsten Merkmale aus der Geschäftstätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Kalenderjahr herauszuheben.

Der zweite, statistische Teil der neuen Nummer des Mitteilungsblattes, der im Statistischen Amt der Provinzialverwaltung von Niederschlesien (Leitung: Provinzialverwaltungsrat Dr. Dietel), bearbeitet worden ist, bringt einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der niederschlesischen Wirtschaft in den Monaten Januar bis September 1935, die sich — mit Ausnahmen — im allgemeinen weiter günstig gestaltet hat, wenn auch vorwiegend jahreszeitlich bedingte Einflüsse gegen Ende der Berichtszeit die Arbeitslosigkeit wieder leicht ansteigen ließen. Der Gesamtbericht setzt sich zusammen aus den Einzelberichten über die großen Wirtschaftsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel, Handwerk und aus Sonderberichten über eine Reihe von wirtschaftlichen Vorgängen, wie z. B. Reichsbankumsätze, Sparkasseneinlagen, Steueraufkommen, Bautätigkeit, Insolvenzen, Verkehrswesen, Fremdenverkehr. Besonders hinzuweisen ist auf den im Rahmen dieses Gesamtberichtes erstmalig durchgeföhrten regionalen Wirtschaftsvergleich, der die wirtschaftliche Entwicklung in der Ostprovinz Niederschlesien (bzw. Schlesien) derjenigen in mitteldeutschen und westdeutschen Gebieten gegenüberstellt.

Den dritten Teil bilden zwei statistische Sonderbeilagen. Die erste von ihnen hat zum Gegenstande die Bevölkerungsbewegung sowohl in der Provinz Niederschlesien insgesamt, als auch in einigen, wirtschaftlich wichtigen Teilgebieten (hier unter besonderer Berücksichtigung der Wanderungsbewegung). Die zweite Sonderbeilage beschäftigt sich auf Grund theoretischer Errechnungen und praktischer Erhebungsergebnisse mit der Feststellung des Wohnungsfelbedarfs in der Provinz Niederschlesien.

Auskunft über das Mitteilungsblatt „Niederschlesien“ erteilen das Statistische Amt und die Pressestelle der Provinzialverwaltung von Niederschlesien, Breslau 2, Landeshaus, Gartenstraße 74.

Gloeckners Steuerbücherei. (Herausgegeben von Professor Dr.-Ing. Gottfried Kritzler.) Band 8: Die Steuern des Hausbesitzers. Von Dr. jur. Wilhelm Schulz, Frankfurt a.M. 1935. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig. 152 Seiten. In Steifdeckel 2,80 RM.

In dem neuen Band der Gloecknerschen Steuerbücherei, dem der bekannte Rechtslehrer Professor Giese ein Vorwort mitgegeben hat, wird das gesamte Gebiet der steuerlichen Verpflichtungen des Hausbesitzers dargestellt, mag es sich nun um Reichssteuern oder die Realsteuern der verschiedenen Länder handeln.

Der Verfasser ist als Berater eines großen Hausbesitzerverbandes durch langjährige Erfahrungen zu dieser ganz aus der Praxis geschöpften und für die Praxis bestimmten Darstellung besonders berufen. Hier erhält der Hausbesitzer alle die Ratschläge, die er im Verkehr mit den Behörden oder auch seinen Mieter braucht, um steuerliche Vorteile zu erreichen oder sich vor unerwarteten Nachteilen zu schützen.

Grundbuchordnung vom 5. August 1935 mit Ausführungsverordnung, Grundbuchverfügung und Mustern in farbiger Wiedergabe nebst den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. IV, 152 Seiten; Taschenformat. München und Berlin 1935. C. H. Beck. Rot kartoniert 1,50 RM.

Diese soeben in der „roten Sammlung“ des Verlages C. H. Beck, München und Berlin, erschienene handliche und preiswerte Ausgabe der am 1. April 1936 in Kraft tretenden neuen Grundbuchordnung enthält sämtliche einschlägigen Bestimmungen, außer der Grundbuchordnung: die Ausführungsverordnung vom 8. August 1935, die allgemeine Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs mit Formularen und amtlichen Vordrucken in farbiger Wiedergabe sowie die Verordnung zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen. Außerdem sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher, der Verordnung über das Erbbaurecht, des Reichsheimstättengesetzes, der ZPO. und des Gerichtskostengesetzes, auf die im Text verwiesen wird, in den Fußnoten wiedergegeben, was für die Praxis eine wesentliche Erleichterung bedeutet. Ein ausführliches Sachverzeichnis vervollständigt die Brauchbarkeit der Ausgabe.

Deutsches Steuerblatt, ausgestaltet als praktischer Steuerdienst. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Hansahaus. (Viertelj. 3,75 RM.)

Im Oktober dieser Zeitschrift nimmt Senatspräsident Dr. Scholz, Berlin, der Vorsitzende des Steuersenats des Preuß. Oberverwaltungsgerichtes, zu der Rechtslage bezüglich der Preuß. Gewerbesteuer bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften, insbesondere zu dem Runderlaß des Preuß. Finanzministers vom 25. Juli 1935, kritisch Stellung. Verwaltungsrechtsrat Dr. Klüber, Beuthen, gibt einen Überblick über die steuerliche Berücksichtigung von Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen (Behandlung von festgefahrenen Auslandsschulden als Dauerschulden bei der Gewerbesteuer, einkommensteuerliche Berücksichtigung von Transferverlusten usw.). Regierungsassessor Dr. Strickrodt, Oppeln, befaßt sich mit der Frage der künftigen Erhebung der Zubehörsteuer in Preußen. Aus dem Inhalt verdienen weiterhin noch besondere Hervorhebung die Hinweise auf verschiedene beachtliche neuere, in anderen Zeitschriften bisher nicht veröffentlichte Urteile des Reichsfinanzhofes unter „Tagesfragen“. Die Zeitschrift erscheint seit Beginn des Jahres 1935 bekanntlich in einer Form, die eine sachliche Aufteilung des Stoffes ermöglicht und das Wiederauffinden vor längerer Zeit erschienener Aufsätze außerordentlich erleichtert.

Schöpferische Kraft. Gesetze und Wirkungen — Verwertung und Steigerung. Von W. A. Hofmann n. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart-O., Pfizerstraße 20, und Wien I, Heßgasse 7. Ganzleinen, 335 Seiten, gutes holzfreies Papier, Format 15,5 mal 21 cm. Preis 12 RM.

Wir haben es alle schon erlebt, daß man im hartnäckigsten geistigen Ringen um ein Arbeitsziel manchmal plötzlich einen inneren „Totpunkt“ zu überwinden hat. Wenn dieser unbefriedigte Zustand glücklich überwunden ist, dann fragen wir uns wohl gelegentlich: Wieviel wissen wir eigentlich von den Gesetzen und Wirkungen jener schöpferischen Kraft? Verstehen wir es, sie zu pflegen? Einen erheblichen Teil solcher Zweifelsfragen beantwortet jetzt das neue Buch „Schöpferische Kraft“ von W. A. Hofmann. Es offenbart die Regeln und Gesetzmäßigkeiten, nach denen der schöpferische Prozeß verläuft; es gibt Winke für eine gewisse seelische und körperliche „Technik“, die Raubbau an den eigenen Kräften verhindert, und es steift den Rücken in Augenblicken persönlicher Verzagtheit.

Vorschlag einer Quellenfassung

Wir entnehmen diesen Aufsatz mit Genehmigung des Verlags für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart-O., Pfizerstraße 20, der „Wirtschafts-Kartei“, deren Abteilungen „Kartei-Handbuch des Steuerrechts“ von Oberregierungsrat Hartmann, Reichsfinanzministerium, Berlin, und „Kartei-Handbuch des Wirtschaftsrechts“ von Rechtsanwalt Dr. Conrad Böttcher, Berlin, herausgegeben werden. Erscheinen nach Bedarf. Abonnement auf 140 Blatt 9,80 RM.

Zur Unterrichtung über die umfangreiche steuer- und wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung bedarf der Praktiker eines derartigen Sammelwerkes in Loseblattform, dessen laufende Lieferungen rasch über alle gesetzlichen Änderungen unterrichten, auf Termine u. dgl. rechtzeitig hinweisen und zugleich das Werk ständig erneuern und ergänzen.

Die einzelnen Rechtsgebiete werden von besten Sachkennern ausführlich dargestellt. Diese Darstellungen werden nach dem ABC ihrer Kopfstichworte in praktischen Ordern gesammelt, so daß ein Lexikon des Steuer- und Wirtschaftsrechts entsteht, das rasches und bequemes Arbeiten ermöglicht.